

SATZUNG

des

Hertha, Berliner Sport-Club (Hertha B.S.C.) e.V.

Stand per 14. Mai 2023

ABSCHNITT A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 (Name, Sitz und Rechtsform)	4
§ 2 (Zweck und Aufgabe)	4
§ 3 (Aufbau des Vereins).....	5
§ 4 (Geschäftsjahr und Rechnungslegung).....	5
ABSCHNITT B MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 5 (Mitglieder).....	5
§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)	6
§ 7 (Ende der Mitgliedschaft)	6
§ 8 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)	7
§ 9 (Beiträge)	8
ABSCHNITT C ORGANE DES VEREINS.....	9
§ 10	9
ABSCHNITT D MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
§ 11 (Zuständigkeit der Mitgliederversammlung)	10
§ 12 (Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung)	11
§ 13 (Versammlungsablauf).....	14
§ 14 (Wahlen)	15
ABSCHNITT E AUFSICHTSRAT	16
§ 15 (Zusammensetzung und Wahl)	17
§ 16 (Beschlussfassung)	17
§ 17 (Aufgaben)	18
ABSCHNITT F PRÄSIDIUM.....	20
§ 18 (Wahl zum Präsidium)	20
§ 19 (Zusammensetzung und Aufgaben).....	21
ABSCHNITT G REVISIONSAUSSCHUSS	24
§ 20	24
ABSCHNITT H ABTEILUNGEN	25
§ 21 (Abteilungsversammlungen).....	25
§ 22 (Abteilungsleitungen)	25
§ 23 (Verweisung).....	27

ABSCHNITT I ÄLTESTENRAT	27
§ 24	27
ABSCHNITT J VEREINSGERICHT.....	28
§ 25 (Zusammensetzung und Wahl)	28
§ 26 (Zuständigkeit)	28
§ 27 (Antragsrecht).....	29
§ 28 (Verfahren vor dem Vereinsgericht)	29
§ 29 (Vereinsstrafen)	30
ABSCHNITT K EHRUNGEN	30
§ 30	30
ABSCHNITT L SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	31
§ 31 (Haftung).....	31
§ 32 (Auflösung)	31
§ 33 (Übertragung der Vereinsgewalt)	31
§ 34 (Inkrafttreten der Satzung; Folgen für die Organbesetzungen).....	32

Abschnitt A
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
(Name, Sitz und Rechtsform)

1. Der am 25. Juli 1892 in Berlin gegründete „Hertha, Berliner Sport-Club“ (Hertha B.S.C.) ist eingetragener Verein mit dem Sitz in Berlin.
2. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.
3. Die Fahne des Vereins ist blau-weiß, horizontal je zur Hälfte geteilt. Der obere Teil ist blau, der untere weiß. Im unteren weißen Teil befindet sich der blaue Schriftzug Hertha BSC. Diese Fahne ist das offizielle Vereinslogo. Sie findet ausschließlich freistehend, ohne weitere Akzentuierungen, Verwendung.

§ 2
(Zweck und Aufgabe)

1. Der Verein ist ein Sportverein. Aufgabe und Zweck sind die gemeinsame Pflege der sportlichen Interessen seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Sporterlebnisses und der Leibesübungen zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Hierzu betreibt und fördert der Verein die Fankultur, den Breitensport, die Teilnahme an Wettkämpfen bzw. Turnieren und das regelmäßige Training.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Berliner Fußballverband, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 3
(Aufbau des Vereins)

1. Der Verein unterhält folgende Abteilungen: Fußball, Tischtennis, Boxen, Kegeln.
2. Weitere Abteilungen können vom Präsidium mit Zustimmung des Aufsichtsrates gegründet werden.
3. Eine Abteilung ist aufgelöst, wenn ihre Mitgliederzahl unter sieben Personen sinkt oder das Präsidium mit Zustimmung der Abteilungsversammlung gemäß § 21 Nr. 5 die Auflösung beschließt.

§ 4
(Geschäftsjahr und Rechnungslegung)

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.7. eines Jahres und endet am 30.6. des folgenden Jahres.
2. Der Verein führt Bücher nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung. In den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres ist für das vergangene Geschäftsjahr ein Jahresabschluss aufzustellen.

Abschnitt B
Mitgliedschaft

§ 5
(Mitglieder)

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - c) Ehrenmitglieder.

Im Rahmen dieser Satzung haben Ehrenmitglieder die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 6

(Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft soll das vom Verein vorgeschriebene Aufnahmeformular verwendet werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Leitung der Abteilung, zu der der Beitritt gewählt wird. Das Präsidium kann über ein Aufnahmegesuch allein entscheiden, wenn die Abteilungsleitung den Bewerber ohne sachlichen Grund nicht zur Aufnahme vorschlägt. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber vom Präsidium schriftlich mitgeteilt.
3. Die Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist zulässig. Ein Wechsel der Abteilung kann schriftlich beim Präsidium beantragt werden; § 6 Nr. 2 gilt entsprechend.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung anzugeben.
5. Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet das Präsidium mit Zustimmung des Ältestenrates und der Leitung der Abteilung, zu der die Wiederaufnahme begehrt wird.

§ 7

(Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,

- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende.
- 3. Der Ausschluss erfolgt durch das Vereinsgericht.
- 4. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch das Präsidium auf Antrag der Abteilungsleitung bei einem Beitragsrückstand von sechs Monaten, wenn die Zahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung geleistet wird. In der Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung (Streichung aus der Mitgliederliste) hinzuweisen.

§ 8

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht, ab zehn Tagen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung den Haushaltsplanentwurf bzw. die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung auf der Geschäftsstelle einzusehen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Vorlagen zu erteilen.
- 3. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht entsteht nach dreimonatiger Mitgliedschaft. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 4. Das Stimmrecht besteht nur für Mitglieder, die ihren gültigen Mitgliedsausweis vorlegen.
- 5. In die Organe des Vereins sind nur ordentliche Mitglieder wählbar, die mindestens sechs Monate, für die Wahl in den Aufsichtsrat oder das Präsidium mindestens zwölf Monate, dem Verein angehören. Ausnahmen von der Wartezeit kann der Aufsichtsrat zulassen.
- 6. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, können ordentliche Mitglieder nicht mehr als ein Amt im Verein bekleiden.

7. Arbeitnehmer des Vereins dürfen kein Vereinsamt bekleiden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
8. Die Mitglieder müssen bei Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts die Instanzen der Vereinsgerichtsbarkeit ausschöpfen.
9. Den Mitgliedern des Vereins Hertha BSC e.V. wird ein zeitlich befristetes Vorkaufsrecht gegenüber Nichtmitgliedern des Vereins auf eine Jahreskarte für die Pflichtspiele der ersten Mannschaft der Fußball-Bundesliga sowie auf jeweils eine Sonderkarte für nationale Pflichtspiele (Pokal ohne Endspiel) und internationale Pflichtspiele (UEFA-Cup usw.) verbindlich eingeräumt. Vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes 3 besteht bei Sonderkarten sowie bei dem erstmaligen Erwerb von Jahreskarten kein Anspruch auf einen bestimmten Platz bzw. auf eine bestimmte Kategorie.

Die Frist für das o. g. Vorkaufsrecht auf Jahreskarten soll nach Eingang des Angebotes in der Regel sechs Wochen betragen. Die Frist für das o. g. Vorkaufsrecht auf Sonderkarten für nationale und internationale Pflichtspiele soll vorbehaltlich terminlicher Notwendigkeiten für den Verein in der Regel bei drei Wochen liegen.

Jedes Vereinsmitglied, welches im Besitz einer Jahreskarte der vorangegangenen Saison oder des vorangegangenen Jahres ist, hat Anspruch darauf, in der kommenden Saison die Jahreskarte für denselben Zuschauerplatz zu erwerben. Darüber hinaus ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, bei einem Stadionumbau bzw. -neubau oder bei einem zeitweiligen Stadionumzug Jahres- bzw. Sonderkarten für denselben bzw. einen gleichwertigen Zuschauerplatz zu erwerben, wobei der Preis variieren kann.

§ 9 **(Beiträge)**

1. Das Präsidium setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest und bestimmt seine Fälligkeit. Über Kostenbeiträge, welche sich aus dem Sportbetrieb ergeben, entscheidet die zuständige Abteilungsleitung.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann einem Mitglied auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Präsidiums gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Abschnitt C
Organe des Vereins

§ 10

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Aufsichtsrat
 - d) der Revisionsausschuss
 - e) der Ältestenrat
 - f) das Vereinsgericht
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder der Organe haben während und nach ihrer Amtszeit über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich über Betriebs- oder Geschäftsdaten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrem Amt anvertraut oder bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht, wenn die Wahrnehmung der ihnen im Rahmen ihres Amtes übertragenen Aufgaben unter Wahrung der Interessen des Vereins dieser Verpflichtung entgegensteht.
4. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu weiteren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, können nicht Mitglied des Aufsichtsrates, des Präsidiums oder Vertreter des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

Ebenso wenig können Mitglieder von Kontrollorganen oder von Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen einer anderen Tochtergesellschaft oder eines anderen Vereins der Lizenzigen Funktionen in Organen von Tochtergesellschaften übernehmen.

5. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Organe beträgt regelmäßig vier Jahre. Darüber hinaus bleiben die gewählten Mitglieder jeweils so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt.
6. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Revisionsausschusses, des Ältestenrates oder des Vereinsgerichts vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl, wenn aufgrund des Ausscheidens die Mindestmitgliederzahl im jeweiligen Organ unterschritten wird. Die Amtszeit aller nachgewählten Mitglieder endet spätestens mit Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der weggefallenen Mitglieder; beträgt die verbleibende regelmäßige Amtszeit bis zur turnusgemäßen Neuwahl weniger als ein Jahr, wird das gesamte Organ neu gewählt. Die Amtszeit des neu gewählten Organs verlängert sich in diesem Fall um die verbleibende regelmäßige Amtszeit.

Abschnitt D

Mitgliederversammlung

§ 11

(Zuständigkeit der Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
 - b) die Wahl des Präsidiums auf Vorschlag des Aufsichtsrates;
 - c) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;

- d) die Wahl der Mitglieder des Revisionsausschusses, des Ältestenrates und des Vereinsgerichts;
- e) die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums;
- f) die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, des Revisionsausschusses, des Vereinsgerichtes und des Ältestenrates;
- g) die Entlastung des Aufsichtsrates auf Antrag des Revisionsausschusses;
- h) die Entlastung des Präsidiums auf Empfehlung des Aufsichtsrates und auf Antrag des Revisionsausschusses;
- i) die Änderung der Satzung;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- k) die Zustimmung zur Entscheidung des Präsidiums über die Veräußerung von Anteilen des Vereins an der Hertha BSC Verwaltung GmbH.

Anträge gemäß der vorstehenden Buchstaben e) und f) sind jeweils zehn Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 12

(Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung)

1. Jährlich werden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt.
2. Eine Mitgliederversammlung findet zwischen dem 1. März und dem 31. Mai statt. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Präsidiums,
 - b) Bericht des Aufsichtsrates.
3. Eine weitere Mitgliederversammlung findet zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November statt. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Präsidiums mit Vorlage der Bilanz einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Bericht des Aufsichtsrates;
 - c) Bericht des Revisionsausschusses,
 - d) Entlastung des Aufsichtsrates auf Antrag des Revisionsausschusses,
 - e) Entlastung des Präsidiums auf Empfehlung des Aufsichtsrates und Antrag des Revisionsausschusses.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
- a) wenn das Präsidium, der Aufsichtsrat oder das Vereinsgericht das beschließen,
 - b) auf schriftlichen, mit Tagesordnungspunkten versehenen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss des Präsidiums oder nach Eingang des Beschlusses des Vereinsgerichtes, des Aufsichtsrates oder des zu Nr. 4 b) aufgeführten Antrages vom Präsidium einzuberufen.
6. Anträge auf Aufnahme neuer Beschlussgegenstände in die Tagesordnung ordentlicher Mitgliederversammlungen sind wie folgt zu stellen: Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 15. Januar bzw. 15. August für die jeweils folgende ordentliche Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sonstige Anträge sind spätestens zehn Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen oder als Dringlichkeitsanträge nach Unterabsatz 3 dieses Absatzes zu stellen. Fristgerecht eingereichte Anträge sind den Mitgliedern vor der Versammlung bekannt zu machen.
- Anträge auf Aufnahme neuer Beschlussgegenstände zur Tagesordnung außerordentlicher Mitgliederversammlungen können nur im Rahmen des Antrages nach § 12 Nr. 4 b) oder als Dringlichkeitsanträge nach Unterabsatz 3 gestellt werden.

Anträge auf Aufnahme neuer Beschlussgegenstände in die Tagesordnung können als Dringlichkeitsanträge nur gestellt werden, wenn es sich nicht um Satzungsänderungsanträge handelt und der Beschlussgegenstand eine Tatsache betrifft, die erst nach Ablauf der Frist für die Stellung von Anträgen zur Tagesordnung eingetreten oder bekannt geworden ist. Zur Aufnahme in die Tagesordnung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

7. Die Ladung zu den Mitgliederversammlungen hat in Textform (z.B. durch Brief oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen für ordentliche Mitgliederversammlungen und einer Frist von zwei Wochen für außerordentliche Mitgliederversammlungen zu erfolgen. Die Ladung erfolgt unter der letzten dem Verein bekannten (E-Mail-) Adresse des Mitgliedes. Maßgebend für die Berechnung der Ladungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung. Die Ladung ist mit ihrer Absendung als bewirkt anzusehen. Über die Tagesordnung hinausgehendes Informationsmaterial zur Mitgliederversammlung (Versammlungsunterlagen und Ähnliches) kann auf der Internetseite des Vereins (Mitgliederbereich) hinterlegt werden. Zum Zeitpunkt der Absendung der Ladung bereits vorliegendes, über die Tagesordnung hinausgehendes Informationsmaterial (Versammlung und Ähnliches) wird unmittelbar mit der Ladung in gleicher Form versandt.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Für Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Auflösung des Vereins sowie über eine Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Revisionsausschusses, des Vereinsgerichts und des Ältestenrates ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Für die Zustimmung zur Veräußerung der Anteile des Vereins an der Hertha BSC Verwaltung GmbH (§ 11 Nr. 2 k) ist ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Stimmenthaltungen sind bei Abstimmungen nicht mitzuzählen.

9. Der Versammlungsleiter bestimmt vorbehaltlich besonderer Regelungen in der Satzung, ob durch Handzeichen, schriftlich oder elektronisch abgestimmt wird.

Eine Wahl hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Mitglieder in der Versammlung beantragt wird.

10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitglieder können vom Präsidium zugelassen werden.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) Ort, Tag und Zeit der Versammlung sowie die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - b) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - c) die Tagesordnung mit Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
 - d) Art und Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen,
 - e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle können ab drei Wochen nach der Sitzung durch die Mitglieder auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 13 (Versammlungsablauf)

1. Das Präsidium bestimmt den Versammlungsleiter.
2. Der Versammlungsleiter prüft zunächst die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend ist die Tagesordnung unter Einbeziehung der gemäß § 12 Nr. 6 gestellten Zusatzanträge von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
3. Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge können zu den jeweilig behandelten Tagesordnungspunkten

gestellt werden. Erledigte Tagesordnungspunkte werden nicht wieder aufgenommen.

4. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann Ausnahmen zulassen. Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten außer der Reihe das Wort, nachdem ein aufgerufener Redner geendet hat.
5. Über einen Geschäftsordnungsantrag ist zu entscheiden, nachdem ein Mitglied die Gelegenheit hatte, sich gegen den Antrag zu äußern. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache zu dem zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt kann jederzeit nach Beendigung eines Diskussionsbeitrages gestellt werden. Über diesen Antrag ist nach Verlesung der noch offenen Rednerliste und nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abzustimmen.
6. Redner, die von der Sache abweichen, werden zur Sache gerufen. Ist ein Redner dreimal gemahnt worden, wird ihm das Wort entzogen.
7. Verletzt ein Mitglied die Ordnung erheblich oder fügt es sich nicht den Anordnungen des Versammlungsleiters, so kann dieser das Mitglied aus dem Versammlungsraum weisen.
8. Der Versammlungsleiter kann die Mitgliederversammlung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder beenden, wenn eine geordnete Weiterführung nicht mehr gewährleistet ist.

§ 14 (Wahlen)

1. Bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Revisionsausschusses, des Vereinsgerichts und des Ältestenrates wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt (Einzelwahl), sofern sich aus den folgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
2. Sofern nur so viele Kandidaten für eines der in § 14 Nr. 1 genannten Organe zur Wahl stehen, wie Ämter zu besetzen sind, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über alle zu wählenden Mitglieder jeweils eines der in § 14 Nr. 1 genannten Organe zusammen in einem Wahlgang abgestimmt wird, wobei nicht

über einzelne Kandidaten abgestimmt werden kann (Blockwahl). Die Kandidaten sind insgesamt gewählt, wenn der Kandidatenblock die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Findet der zur Wahl stehende Kandidatenblock nicht die erforderliche Mehrheit, so werden die Mitglieder in Einzelwahl gemäß § 14 Nr. 1 gewählt.

3. Sofern mehr Kandidaten für eines der in § 14 Nr. 1 genannten Organe zur Wahl stehen als Ämter zu besetzen sind, erfolgt die Wahl als Listenwahl. Hierbei hat jedes Mitglied in einem ersten Wahlgang das Recht, auf der Kandidatenliste so viele Kandidaten zu kennzeichnen, wie zu wählen sind. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten mehr Kandidaten die absolute Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind jeweils die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Wenn im ersten Wahlgang nicht alle Mitglieder des jeweiligen Organs mit absoluter Mehrheit gewählt wurden, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem alle verbliebenen Kandidaten teilnehmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten mehr Kandidaten die absolute Mehrheit als verbliebene Ämter zu besetzen sind, sind jeweils die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

4. Sofern nach Durchführung des in § 14 Nr. 1 – 3 geregelten Wahlverfahrens die Mindestmitgliederzahl des jeweiligen Organs nicht erreicht ist, setzt das Präsidium einen Termin zur Fortsetzung der Mitgliederversammlung fest, in der die Wahl der übrigen noch zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Organs wiederholt wird. Die im Fortsetzungstermin gewählten Mitglieder werden zusammen mit den Mitgliedern, deren Wahl bereits zuvor feststand, die neuen Mitglieder des jeweiligen Organs. Dessen bisherige Mitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis so viele neue Mitglieder gewählt wurden, dass die Mindestmitgliederzahl des jeweiligen Organs erreicht ist.

Abschnitt E

Aufsichtsrat

§ 15

(Zusammensetzung und Wahl)

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Eine Nachwahl gemäß § 10 Nr. 6 findet jedoch erst statt, wenn die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats während der regelmäßigen Amtszeit unter drei Personen sinkt. Die Zugehörigkeit zum Präsidium und zum Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen. Jede andere entgeltliche Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern für den Verein bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates, wobei das betroffene Aufsichtsratsmitglied kein Stimmrecht hat.
2. Kandidaten für die Wahl zum Aufsichtsrat müssen von mindestens einem stimmberechtigten ordentlichen Mitglied zur Wahl vorgeschlagen werden. Der Wahlvorschlag muss mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der der Kandidat gewählt werden soll, bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Wahlvorschläge müssen mit der schriftlichen Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten versehen sein, dass er für den Fall seiner Wahl das Amt annehme. Das Präsidium gibt der Mitgliederversammlung die Kandidatenliste bekannt. Die Kandidaten können sich der Mitgliederversammlung vor der Wahl vorstellen.

§ 16

(Beschlussfassung)

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden zu wählen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen des Aufsichtsrates werden jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Eine Beschlussfassung durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates einer solchen Stimmabgabe widerspricht.

Aufsichtsratsmitglieder dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht

unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie persönlich, nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen hat. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist nichtig.

3. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 (Aufgaben)

1. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch das Präsidium. Insbesondere nimmt er die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Er empfiehlt der Mitgliederversammlung, das Präsidium zu entlasten;
 - b) Er bestätigt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom Präsidium vorzulegenden Entwurf des Haushaltsplanes sowie etwaige Nachtrags Haushalte. Die Entscheidung über die Bestätigung hat innerhalb von vier Wochen nach Vorlage durch das Präsidium zu erfolgen;
 - c) Er bestellt erforderlichenfalls die Wirtschaftsprüfer und berichtet der Mitgliederversammlung über die vom beauftragten Wirtschaftsprüfer vorgenommene Prüfung des Jahresabschlusses;
 - d) Er verabschiedet den Jahresabschluss;
 - e) Er wählt die Kandidaten für das Präsidium gemäß § 18 aus und schlägt die Kandidaten der Mitgliederversammlung zur Wahl vor.
2. Das Präsidium bedarf stets der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften des Vereins:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;
 - c) Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie diesbezüglichen Sicherungsgeschäften im Einzelfall von mehr als 100.000,00 Euro;

- d) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit zwei Jahre und das Gesamtvolumen von EUR 100.000,00 überschreitet;
 - e) Ausgaben, die über den Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes hinausgehen;
 - f) Gründung von Abteilungen;
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Das Präsidium bzw. die in die Organe von Tochtergesellschaften des Vereins entsandten Mitglieder des Präsidiums bedürfen im Rahmen der Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an seinen Tochtergesellschaften stets der Zustimmung des Aufsichtsrates hinsichtlich der Beschlussfassung über folgende Gegenstände:
- a) Formwechsel und weitere Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz in den Tochtergesellschaften des Vereins;
 - b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Liquidation von Tochtergesellschaften des Vereins;
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - d) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA oder deren Rechtsnachfolger.
 - e) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an nicht mit dem Verein im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen im Einzelfall von mehr als 25 Prozent des Grundkapitals;
 - f) Anschaffung und Veräußerung von Anlagevermögen jeder Art im Einzelfall von mehr als 5.000.000,00 Euro; dies gilt nicht für Aufwand im Zusammenhang mit der Einstellung und Entlassung von Fußballspielern;
 - g) Entscheidungen über die Gestaltung des Vereinsabzeichens auf Merchandising-Produkten und auf der Spielkleidung der Fußballlizenzspieler.

Abschnitt F

Präsidium

§ 18

(Wahl zum Präsidium)

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, dem Aufsichtsrat bis spätestens zum 15. Januar bzw. 15. August für die jeweils folgende ordentliche Mitgliederversammlung einen oder mehrere Kandidaten für das Präsidium vorzuschlagen, sofern in dieser Mitgliederversammlung eine Wahl zum Präsidium ansteht. Auskünfte hierüber erteilt die Geschäftsstelle. Bei einer Wahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Wahlvorschlag bis spätestens sieben Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Aufsichtsrat kann auch aus eigener Initiative Kandidaten vorschlagen.

Wahlvorschläge werden nur berücksichtigt, wenn:

- a) sie mit dem Namen, Geburtsdatum und der Unterschrift des Vorschlagenden versehen sind;
 - b) sie die Angabe enthalten, ob der vorgeschlagene Kandidat als Präsident, dessen Stellvertreter oder als einfaches Präsidiumsmitglied vorgeschlagen wird;
 - c) sie mit der schriftlichen Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten versehen sind, dass er für den Fall seiner Wahl das Amt annehmen werde sowie Kurzangaben des Kandidaten zu seinem persönlichen und beruflichen Werdegang enthalten;
 - d) der vorgeschlagene Kandidat nach den Bestimmungen dieser Satzung wählbar ist und er innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen einer Insolvenzstrafat, wegen Betrugs oder Untreue rechtskräftig verurteilt wurde.
2. Kandidaten für die Wahl zum Präsidium sollen Kompetenz in wirtschaftlichen Fragen, in der Geschäfts- bzw. Personalführung, im sportlichen Bereich oder in rechtlichen Fragen sowie die notwendige fachliche Eignung aufweisen.
 3. Der Aufsichtsrat überprüft die eingegangenen Vorschläge darauf, ob die in Nr. 1 festgelegten formellen Kriterien eingehalten sind. Weiter prüft der Aufsichtsrat

die Eignung der Kandidaten für das Präsidiumsamt. Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung die geeigneten Kandidaten zur Wahl vor und erläutert seine Vorschläge. Dabei macht er auch Angaben dazu, welche Kandidaten er als Präsident und welche Kandidaten er als dessen Stellvertreter vorschlägt. Die vorgeschlagenen Kandidaten können sich der Mitgliederversammlung vor der Wahl vorstellen.

4. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt entsprechend dem Verfahren, das in § 14 aufgeführt ist. Für den Fall, dass nicht alle zu wählenden Präsidiumsmitglieder gewählt worden sind, können dem Aufsichtsrat neue Kandidaten zur Besetzung der noch offenen Präsidiumsposten nur bis spätestens zwei Wochen vor dem Fortsetzungstermin der Mitgliederversammlung vorschlagen werden. Für die Auswahl dieser Kandidaten, die der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlägt, gelten § 18 Nr. 2 und Nr. 3 entsprechend. Kandidaten, die der Mitgliederversammlung bereits vorgeschlagen worden sind und nicht die erforderliche Mehrheit gefunden haben, sollen bei dieser Wahl nicht noch einmal vorgeschlagen werden.

§ 19

(Zusammensetzung und Aufgaben)

1. Das Präsidium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Das Präsidiumshandeln hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten.

2. Das Präsidium besteht aus mindestens sieben und höchstens neun von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern einschließlich des Präsidenten und dessen Stellvertreter. Eine Nachwahl gemäß § 10 Nr. 6 findet jedoch erst statt, wenn die Mitgliederzahl des Präsidiums während der regelmäßigen Amtszeit unter sieben Personen sinkt.
3. Der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter koordiniert die Arbeit des Präsidiums und repräsentiert den Verein nach außen.
4. Der Rücktritt von Mitgliedern des Präsidiums ist jeweils schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Präsidium zu erklären.

5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist das Präsidium. Im Außenverhältnis wird der Verein stets durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Die wechselseitige Bevollmächtigung ist abgeschlossen.

Ein Mitglied des Präsidiums darf den Verein bei Geschäften im Sinne des § 17 Nr. 2 a) bis d) gegenüber Dritten nicht vertreten (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB); dasselbe gilt, soweit es durch ein Rechtsgeschäft rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird. Durch die Bestimmungen des § 11 Nr. 2 k) sowie des § 17 Nr. 3 wird der Umfang der Vertretungsmacht der Mitglieder des Präsidiums gegenüber Dritten nicht beschränkt.

6. Es finden regelmäßige Sitzungen des Präsidiums statt. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Jedes teilnehmende Mitglied hat eine Stimme. Entscheidungen werden jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums soll unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses Protokoll geführt werden. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Das Präsidium entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.
8. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten wahr:
 - a) Es bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft diese ein.
 - b) Es entwirft vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres den Haushaltsplan. Hierzu teilen die Abteilungen das von ihnen benötigte Budget mit. Anschließend ist der Entwurf dem Aufsichtsrat zur Bestätigung innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Nach Bestätigung durch den Aufsichtsrat beschließt das Präsidium diesen Haushaltsplan.

Quartalsweise sind dem Aufsichtsrat die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung unter Gegenüberstellung zum Haushaltsplan vorzulegen.

- c) Es erstellt den Jahresabschluss und legt diesen dem Aufsichtsrat zur Verabschiedung vor.
- d) Es nimmt die Beteiligungsrechte des Vereins an den Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, wahr.
- e) Es hat das ausschließliche Vorschlagsrecht zur Wahl von Mitgliedern des Ältestenrates.
- f) Im Übrigen nimmt das Präsidium die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

Das Präsidium hat insbesondere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen, wie z.B. die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften. Es erfüllt weiter die Arbeitgeberpflichten im Sinne der arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen.

- 9. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beisitzer, Ausschüsse und Arbeitskreise bestellen und abbestellen. Als Ausschuss im Sinne dieser Vorschrift kann ein Wirtschaftsrat eingerichtet werden, der den Verein und seine Ziele ideell und materiell besonders fördert. Der Wirtschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt einen Sprecher. Die Amtszeit des Wirtschaftsrates endet automatisch mit der Amtszeit desjenigen Präsidiums, welches diesen Wirtschaftsrat bestellt hat.
- 10. Die Präsidiumsmitglieder können eine Entschädigung für ihre tatsächlich angefallenen Aufwendungen erhalten. Die Entscheidung über die Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen obliegt dem Aufsichtsrat.
- 11. Die Präsidiumsmitglieder haften dem Verein für jeden fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden. Sie haben besonders hohe Sorgfaltspflichtmaßstäbe einzuhalten. Für die Mitglieder des Präsidiums und des Aufsichtsrats wird eine „Directors & Officers“ Versicherung abgeschlossen. Der Aufsichtsrat kann die Präsidiumsmitglieder von der Haftung für Pflichtverletzungen freistellen, es sei denn, die Pflichtverletzung erfolgte vorsätzlich oder grob fahrlässig.

12. Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium und den Vorsitzenden der Abteilungen. Es koordiniert die Arbeit der Abteilungen. In eigens hierfür einzuberufenden Sitzungen entscheidet es im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes nach § 19 Nr. 8 b) über die Aufteilung der Mittel des Vereins zwischen den Abteilungen.

Abschnitt G

Revisionsausschuss

§ 20

1. Der Revisionsausschuss besteht aus vier Mitgliedern und wird für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. § 15 Nr. 2 gilt entsprechend. Der Revisionsausschuss ist beschlussfähig, soweit zwei Mitglieder anwesend sind.
2. Sämtliche Vereinsorgane sind dem Revisionsausschuss gegenüber auskunftspflichtig.
3. Dem Revisionsausschuss obliegen die Prüfungen aller Konten, Kassen und der Buchhaltungen des Vereins sowie aller Einnahmen und Ausgaben, insbesondere auch bezüglich der Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan.
4. Der Revisionsausschuss teilt Beanstandungen umgehend dem Präsidium und dem Aufsichtsrat mit. Er ist befugt, die Erledigung seiner Beanstandungen zu überprüfen.
5. Der Revisionsausschuss kann beim Vereinsgericht die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
6. Der Revisionsausschuss hat der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat darüber zu berichten, in welcher Art und in welchem Umfang er seine Prüfungen vorgenommen hat und ob diese Prüfungen zu Beanstandungen Anlass gegeben haben.
7. Der Revisionsausschuss stellt die Anträge zur Entlastung des Aufsichtsrates und des Präsidiums.

Abschnitt H

Abteilungen

§ 21

(Abteilungsversammlungen)

1. Die Versammlung der Mitglieder einer Abteilung findet einmal jährlich, spätestens bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres, statt. Auf Antrag von 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
2. Beim Wechsel eines Mitglieds von einer Abteilung des Vereins zu einer anderen besteht das Stimmrecht in der Abteilungsversammlung erst ab dreimonatiger Zugehörigkeit zur neuen Abteilung.
3. Die Abteilungsversammlung wählt durch ihre ordentlichen Mitglieder die Abteilungsleitung. Sie beschließt auf Vorschlag der Abteilungsleitung über die Verwendung der der Abteilung zufließenden Mittel.

Der zur Wahl als Vorsitzende einer Abteilung vorgeschlagene Kandidat muss ordentliches Mitglied sein und im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate der Abteilung angehören. Ausnahmen davon kann das Präsidium zulassen.

Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Präsidium sind die Protokolle der Abteilungsversammlung mit allen Beschlüssen vorzulegen.

4. Die Abteilungen geben sich eine Wahlordnung.
5. Die Abteilungsversammlung bedarf für die Zustimmung zur Auflösung der Abteilung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 22

(Abteilungsleitungen)

1. Die Abteilungsleitungen bestehen jeweils aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

- a) dem Vorsitzenden der Abteilung,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden der Abteilung,
 - c) dem Abteilungs-Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu zwei weiteren Mitgliedern: dem Jugendspartenleiter und/oder dem sportlichen Leiter.
2. Die Abteilungsleitung beruft die Abteilungsversammlungen ein und führt die Geschäfte der Abteilung im Auftrag des Präsidiums. Das Präsidium ist gegenüber den jeweiligen Abteilungsleitungen weisungsbefugt. Eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
 3. Neben der Vertretung durch das Präsidium wird der Verein im Außenverhältnis durch die Vorsitzenden der Abteilungen oder ihre Stellvertreter gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied der jeweiligen Abteilungsleitung als besondere Vertreter (§ 30 BGB) vertreten. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter ist der Höhe nach auf die der Abteilung im Haushaltsplan jährlich zugewiesenen Beträge und der Sache nach auf diejenigen Rechtsgeschäfte beschränkt, die der Geschäftsbetrieb der Abteilung, der sie angehören, gewöhnlich mit sich bringt.
 4. Die Abteilungsleitung hat die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes erforderliche Disziplinargewalt und kann zu diesem Zweck unter anderem Spiel- und/oder Trainingsperren aussprechen.
 5. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Abteilung bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
 6. Die Amtszeit der Mitglieder der Abteilungsleitung beträgt vier Jahre. Darüber hinaus bleiben diese gewählten Mitglieder so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist.

§ 23
(Verweisung)

§ 10 Nr. 2, 3, 6, § 12 Nr. 6, 7, 9 bis 11 sowie § 13 gelten entsprechend.

Abschnitt I
Ältestenrat

§ 24

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen 15 Jahre ohne Unterbrechung Vereinsmitglied sein und werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Soweit der Verein einen Ehrenpräsidenten hat, ist dieser kraft Amtes ebenfalls Mitglied des Ältestenrates und zugleich dessen Vorsitzender; ansonsten wird der Vorsitzende von den Mitgliedern des Ältestenrates aus deren Mitte gewählt.
3. Neben den sonstigen ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben soll der Ältestenrat Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern schlichten. Er wird tätig, wenn ein Vereinsmitglied eine Verhandlung beantragt oder ohne Antrag eines Vereinsmitglieds, wenn der Ältestenrat eine Verhandlung für notwendig hält.

Die Sitzung des Ältestenrates muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages auf der Geschäftsstelle durchgeführt werden.

Über die Sitzung ist den Beteiligten und dem Präsidium ein Protokoll zu übersenden. Bleibt die Schlichtung ergebnislos, wird der Vorgang unter Beifügung eines entsprechenden Protokolls an das Vereinsgericht abgegeben.

4. Der Ältestenrat verhandelt, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Ältestenrates leitet das vereinsälteste Mitglied des Ältestenrates die Sitzung.

Abschnitt J
Vereinsgericht

§ 25

(Zusammensetzung und Wahl)

1. Das Vereinsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Die drei Mitglieder des Vereinsgerichts sowie zwei Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. § 15 Nr. 2 gilt entsprechend. Die drei Mitglieder des Vereinsgerichts wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
3. Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung vom vereinsältesten Beisitzer vertreten. Im Fall der Verhinderung eines Beisitzers wird das vereinsälteste Ersatzmitglied in das Vereinsgericht berufen.

§ 26

(Zuständigkeit)

1. Das Vereinsgericht ist zuständig
 - a) für die Entscheidung über Anträge, die mit dem Ziel gestellt werden, vereinschädigendes Verhalten von Mitgliedern oder grobe Zuwiderhandlungen gegen die Satzung zu ahnden;
 - b) für die Entscheidung von Streitfragen über die Auslegung oder Anwendung der Satzung;
 - c) für die Einberufung einer Mitgliederversammlung, soweit diese satzungsgemäß zu erfolgen hat, und das Präsidium die Einberufung nicht vornimmt;
 - d) für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Revisionsausschusses;
 - e) für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die vom Ältestenrat an das Vereinsgericht abgegeben wurden;

- f) für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder.
2. Das Recht der Mitglieder bleibt unberührt, bei der Verweigerung der Einberufung einer Mitgliederversammlung durch das Vereinsgericht die ordentlichen Gerichte anzurufen, § 37 Abs. 2 BGB.

§ 27 (Antragsrecht)

Der Antrag auf eine Verhandlung vor dem Vereinsgericht kann gestellt werden von:

- a) dem Präsidium,
- b) dem betroffenen Vereinsorgan,
- c) den Abteilungsleitungen,
- d) dem betroffenen Mitglied, soweit nicht ein Schlichtungsverfahren nach § 24 Nr. 3 beantragt wurde.

§ 28 (Verfahren vor dem Vereinsgericht)

1. Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an, zu welcher die Beteiligten zu laden sind. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und kann bei Einverständnis der Betroffenen verkürzt werden.
2. Die mündliche Verhandlung muss spätestens zwei Monate nach Antragseingang durchgeführt werden.
3. Der Vorsitzende kann Zeugen laden.
4. Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung.
5. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Vereinsmitglieder haben Zutritt. Das Vereinsgericht kann den Ausschluss von Vereinsmitgliedern von der Verhandlung beschließen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert.

7. Beratung und Abstimmung des mit Stimmenmehrheit entscheidenden Vereinsgerichts sind geheim.
8. Die schriftliche, mit Gründen versehene Entscheidung ist den Beteiligten zuzusenden sowie dem Präsidium schriftlich bekannt zu geben.

§ 29 **(Vereinsstrafen)**

1. Das Vereinsgericht kann als Vereinsstrafe folgende Maßnahmen – auch nebeneinander – verhängen:
 - a) Rüge,
 - b) Verweis,
 - c) Verlust der Wählbarkeit bis zu fünf Jahren,
 - d) Amtsenthebung
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
2. Rügen, Verweise sowie den Verlust der Wählbarkeit kann das Vereinsgericht bei vereinschädigendem Verhalten verhängen. Eine Amtsenthebung oder den Ausschluss aus dem Verein kann das Vereinsgericht nur bei grob vereinschädigendem Verhalten, schweren vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, besonders schwerwiegendem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten oder bei Vorliegen entsprechender Beschlüsse des Präsidiums oder der Abteilungsleitung verhängen.

Abschnitt K **Ehrungen**

§ 30

1. Das Präsidium kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied sowie durch Verleihung von Auszeichnungen ehren.

2. Das Präsidium legt in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat die Ehrenordnung fest.

Abschnitt L

Schlussbestimmungen

§ 31

(Haftung)

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Rahmen des § 31 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 32

(Auflösung)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgrund schriftlicher Abstimmung erfolgen.

§ 33

(Übertragung der Vereinsgewalt)

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Bundes-, Landes- und Regionalverbände. Für alle innerhalb des Vereins betriebenen Sportarten unterwirft sich der Verein den Satzungen und Ordnungen der jeweils zuständigen Bundes-, Landes- und Regionalverbände und erkennt diese als unmittelbar verbindlich an. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Verbandsbeauftragten, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen verhängt werden.
2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielerordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu

erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

3. Hinsichtlich des Fußballsports ist der Verein auch Mitglied in dem für ihn zuständigen Regional- und/oder Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Regional- und/oder Landesverband, die ihrerseits Mitglieder im DFB sind und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
4. Im Falle, dass der Verein die Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga hält, ist der Verein Mitglied im Die Liga – Fußballverband e.V. (Ligaverband). In diesem Fall sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

§ 34

(Inkrafttreten der Satzung; Folgen für die Organbesetzungen)

1. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser neuen Satzung tritt die alte Satzung außer Kraft.

2. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestellten Mitglieder des Präsidiums und die von der Mitgliederversammlung gemäß § 20 Nr. 2 der alten Satzung gewählten Mitglieder des Beteiligungsausschusses werden mit Inkrafttreten dieser Satzung zu den ersten Mitgliedern des Präsidiums. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den ersten Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Amtszeit dieser ersten Mitglieder des Präsidiums und des Aufsichtsrates endet auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgt. Die Amtszeit der ersten nach dieser Satzung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt abweichend von § 10 Nr. 5 zwei Jahre.
3. Die Mitglieder der Abteilungsvorstände werden zu den Mitgliedern der Abteilungsleitungen. Die Mitglieder des Revisionsausschusses, des Vereinsgerichts und des Ältestenrats bleiben im Amt. Die Amtszeit der Mitglieder des Wirtschaftsrates endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Diese Fassung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2020, ersetzt die Fassung von 2017.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 25. Oktober 2020